

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

VIDEO MOTION Studio e.K., 97877 Wertheim

§ 1 Geltungsbereich

1. Die AGB gelten im einzelnen unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art. Sie gelten ferner zugunsten der bei und für VIDEO MOTION Studio e.k. tätigen Personen.
2. Die technischen Angaben der zum Zeitpunkt der Ausführung eines Auftrages gültigen Preisliste gelten ergänzend zu diesen AGB.
3. Stehen diese AGB mit Bedingungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, die mit VIDEO MOTION Studio e.k. in eine Geschäftsbeziehungen treten, in Widerspruch, so gehen diese AGB vor.

§ 2 Verbindlichkeit von Erklärungen, Unwirksamkeit

1. Erklärungen (z. B. Angebote und Annahme von Vertragsangeboten, einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Terminzusagen sowie Erteilung von Auskünften) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Fax und E-Mail Dokumente werden anerkannt. Die Aufhebung der Schriftformvereinbarung kann nur schriftlich erfolgen.
2. Sollte eine Bestimmung des zwischen VIDEO MOTION Studio e.k. und dem Auftraggeber geschlossenen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig und / oder unwirksame Bestimmungen sind in gültige Regelungen umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Sinn des Gesamtvertrages entsprechen.

§ 3 Legitimation des Auftraggebers

Der Auftraggeber übernimmt für den von ihm erteilten Auftrag die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt VIDEO MOTION Studio e.k. von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber bringt durch die Auftragserteilung zum Ausdruck, daß er zu allen VIDEO MOTION Studio e.k. erteilten Aufträgen und Bestellungen sowie allen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften und Verfügungen befugt ist, und daß behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen.

§ 4 Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang von VIDEO MOTION Studio e.k. ergibt sich aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot oder einer anderen schriftlichen Leistungsbeschreibung.
2. VIDEO MOTION Studio e.k. ist berechtigt, Mehrleistungen abzurechnen, wenn dies mit dem Auftraggeber vereinbart worden war oder die Mehrleistungen unvorhersehbar, aber zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren, und eine Absprache nicht getroffen werden konnte. Sollten für Mehrleistungen keine Preise vereinbart sein, so sind die für den Auftrag getroffenen Preisabsprachen sinngemäß zugrunde zu legen.
3. VIDEO MOTION Studio e.k. ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistung mit Subunternehmen zusammenzuarbeiten, oder Subunternehmer für Teilleistungen einzusetzen. Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Subunternehmer kommt dadurch nicht zustande, und die Verpflichtungen von VIDEO MOTION Studio e.k. gegenüber dem Auftraggeber bleiben uneingeschränkt bestehen.

§ 5 Urheberrecht

Jeden Film/Video den VIDEO MOTION Studio e.k. produziert, hat VIDEO MOTION Studio e.k. das Recht dieses Werk zu verbreiten und zu vervielfältigen. Das betrifft die Vorführung vor Publikum ebenso wie die Ausstrahlung im Fernsehen.

Sind an einer Produktion mehrere Personen/Gesellschaften beteiligt, so trifft dieses Recht auf sie gemeinsam zu (Mithersteller). Ein alleiniges Verbreitungsrecht der einzelnen Hersteller einer Produktion ist nur möglich wenn dieses vertraglich festgehalten ist. Das Recht kann übertragen werden und gilt für einen Zeitraum von 25 Jahren. Danach erlischt es. Sollte bei einer Video-/Filmproduktion von VIDEO MOTION Studio e.k. nicht ausdrücklich in schriftlicher Form die Rechte am Bild/Video/Film/Ton abgetreten worden sein, so ist VIDEO MOTION Studio e.k. automatisch Mithersteller der in Auftrag gegebenen Video-/Filmproduktion. Jede öffentliche Vorführung, Veräußerung oder jegliche andere Nutzung als vertraglich festgehalten, ist VIDEO MOTION Studio e.k. in schriftlicher Form mitzuteilen. Wenn nicht anders vereinbart beschränkt sich das Verwertungsrecht der von VIDEO MOTION Studio e.k. hergestellten Video/Filmproduktionen auf 1 Jahr. Das deutsche Urheberrechtsgesetz hat für alle nicht vertraglich festgelegten Punkte volle Wirksamkeit.

Mit den Verwertungsrechten ist im wesentlichen folgendes verbunden:

1. Verbreitungsrecht:
Es erlaubt, das Original oder Kopien der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.
2. Vervielfältigungsrecht:
Es erlaubt, Kopien herzustellen.
3. Recht zur Veröffentlichung:
Es erlaubt die öffentliche Vorführung oder Sendung.

§ 6 Vermietung von technischen Geräten und Einrichtungen

1. Art und Umfang der gewünschten Mietgegenstände sind bei Auftragserteilung vom Kunden genau bekanntzugeben.
2. Art, Umfang und Dauer der Überlassung von Geräten, Gegenständen und Einrichtungen ergeben sich grundsätzlich aus den Lieferscheinen und / oder Leistungsbelegen. Diese Belege in Verbindung mit der Preisliste sind, unabhängig von irgendwelchen effektiven Nutzungszeiten, stets Berechnungsgrundlage.
3. Die Belege sind bei Übergabe der Mietsache vom Kunden oder dessen Beauftragten abzuzeichnen. Erfolgt die Abzeichnung nicht vom Kunden selbst, so steht er dafür ein, daß der Abzeichnende die dazu erforderliche Vollmacht besitzt.
4. Der Kunde hat sich sofort bei Übernahme der Mietsache am Auslieferungsort von deren Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit zu überzeugen. Spätere Beanstandungen bezüglich etwaiger Fehlmengen oder offensichtlicher Mängel können nicht anerkannt werden.
5. Soweit der eigene Bestand der VIDEO MOTION Studio e.k. an Bildgeräten und Tonapparaturen sowie dem jeweiligen Zubehör ausnahmsweise nicht ausreicht, ist VIDEO MOTION Studio e.k. bemüht, dem Kunden die gewünschte Ware zu beschaffen. Eine Gewähr für die rechtzeitige Beschaffung kann VIDEO MOTION Studio e.k. nur bei entsprechender Disposition vor Vertragsabschluß übernehmen. Eine Gewähr für die Brauchbarkeit fremder Geräte übernimmt VIDEO MOTION Studio e.k. nur, soweit es sich um handelsübliche, auf dem Inlandsmarkt und in der VIDEO MOTION Studio e.k. erprobte Gerätetypen handelt.
6. Wird die vereinbarte Mietsache zeitweise nicht benötigt, kann VIDEO MOTION Studio e.k. während dieser Zeit anderweitig darüber verfügen. Für solche Zeiträume erfolgt keine Berechnung.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln sowie ordnungsgemäß zu versichern, und zu seinen Lasten von und zu den Lagerplätzen zu transportieren.
8. Die Mietsachen dürfen vom Kunden nicht weitervermietet oder anderen überlassen werden.

§ 7 Termine

1. Die zwischen Auftraggeber und VIDEO MOTION Studio e.k. vereinbarten Termine für den Einsatz der Dienstleistungen sind für beide Seiten verbindlich.
2. Sollte der Auftraggeber einen vereinbarten Termin absagen oder vereinbarte Dienstleistungen ohne vorherige Absage ganz oder teilweise nicht abnehmen, so kann VIDEO MOTION Studio e.k. die vereinbarte Vergütung verlangen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Einsätze von Ü-Wagen oder Dienstleistungen unter Wahrung einer vereinbarten Stornierungsfrist abgesagt werden.
4. Sollte VIDEO MOTION Studio e.k. aus technischen oder personellen Gründen nicht in der Lage sein, einen vereinbarten Auftrag fristgerecht auszuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Sind bei einer Film/Videoproduktion von Seiten des Auftraggebers Änderungen am Filmablauf oder an einzelnen Abschnitten sowie späteres nachliefern von Bild-/Text- und Tonmaterial jeglicher Art, sind die vereinbarten Termine ungültig. Die Abgabe des fertigen Film-/Videoprojektes verlängert sich somit nach Höhe des benötigten Arbeitsaufwandes.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Für die Berechnung wird VIDEO MOTION Studio e.k. die am Tag der Auftragserfüllung gültige Preisliste zugrundelegen.
2. Liegen mehr als drei Monate zwischen Auftragserteilung und Leistung, ist VIDEO MOTION Studio e.k. berechtigt, die zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preise zu berechnen.
3. Alle Zahlungen haben spätestens bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. VIDEO MOTION Studio e.k. kann Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen verlangen. Im Falle einer Stundung der Forderung sowie bei Zahlungsverzug ist VIDEO MOTION Studio e.k. grundsätzlich berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz vom Fälligkeitstag an zu berechnen. Der Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn VIDEO MOTION Studio e.k. eine höhere oder der Auftraggeber VIDEO MOTION Studio e.k. eine niedrigere tatsächliche Zinsbelastung nachweist.
4. VIDEO MOTION Studio e.k. ist berechtigt vor der kommerziellen Nutzung wie Fernsehstrahlung, Messepräsentationen, DVD und CD-ROM Verbreitung oder ähnliches, der im Auftrag festgelegten Produktion oder Dienstleistung den vollen vereinbarten Betrag zu verlangen. Der Betrag ist bei Übergabe des Mediums auf dem die Arbeiten elektronisch oder analog gespeichert oder überspielt worden, in Bar oder Scheck zu leisten.

5. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Gegen Zahlungsansprüche der VIDEO MOTION Studio e.k. kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Forderungen aufrechnen.

§ 9 Vorzeitige Fälligkeit

1. VIDEO MOTION Studio e.k. kann ihre Gesamtforderungen unter Aufhebung aller über die Gewährung von Preisnachlässen und sonstigen Zahlungskonditionen getroffenen Abmachungen vorzeitig fällig stellen bei: Vertragsverletzung, Änderung der Firmenverhältnisse oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers; insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer Verpflichtungen, Nichteinlösung bzw. Protest von Schecks oder Wechseln, Zahlungsunfähigkeit, Einleitung von Moratoriumsverhandlungen, Konkurs- oder Vergleichsverfahren sowie Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit.
2. In allen Fällen der vorzeitigen Fälligkeit der Forderung, insbesondere aus einem der in Ziffer 1 angeführten Gründe, ist VIDEO MOTION Studio e.k. berechtigt, alle Rechte auszuüben, die VIDEO MOTION Studio e.k. nach dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen.

§ 10 Mängelrügen, Gewährleistung

1. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschußfrist von einer Woche nach Erbringung der Leistung zu erheben. In anderen Fällen verjährt das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, nach sechs Monaten.
2. Bei Bild- / Tonübertragungen ist die Beurteilung der Ausschnitte / Farben / Töne subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen ist VIDEO MOTION Studio e.k., falls keine genauen Anweisungen des Auftragsgebers vorliegen, für die Bild- / Tongestaltung bei der Ausführung des Auftrags nach eigenem Ermessen zuständig.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch VIDEO MOTION Studio e.k., soweit dies sachlich möglich ist. Hierfür ist VIDEO MOTION Studio e.k. eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 11 Haftung (vertragliche und außervertragliche)

Für die Haftung von VIDEO MOTION Studio e.k. - gleich aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand - gilt:

1. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt auch für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden und Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
2. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne § 24 AGB-Ges. haftet VIDEO MOTION Studio e.k. auch nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen (ausgenommen leitende Angestellte).
3. In Fällen höherer Gewalt jeglicher Art, wie zum Beispiel bei unvorhergesehenen gesundheitlichen Schäden der für die Ausführung beauftragten Person(-en) oder Betriebsschäden durch Unwetter, ist VIDEO MOTION Studio e.k. ein angemessener Zeitraum einzuräumen, Ersatz für die ausgefallenen Personen oder Betriebsschäden wie zum Beispiel Bürogebäude zu leisten.
4. Wenn aus Gründen technischer Defekte der Bild-/Tongeräte/Equipments ein Ausführen des Auftrages zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, so muß VIDEO MOTION Studio e.k. eine angemessene Frist eingeräumt werden, um diesen Auftrag durch Leihequipment fertig zu stellen.
5. Jede Haftung von VIDEO MOTION Studio e.k. ist auf die Höhe der Auftragssumme beschränkt.

§ 12 Datenschutz

VIDEO MOTION Studio e.k. ist berechtigt, die Auftraggeber- und Auftragsdaten in ihrer EDV-Anlage zu speichern und zu verarbeiten.

§ 13 Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselprozesse, ist Wertheim/ Tauberbischofsheim. Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht.